

1. BAUBESCHREIBUNG

**Endausbau Siepener Weg
FA Werlsiepen**

Auftraggeber:

**Stadt Meinerzhagen
Bahnhofstraße 9 - 15**

58540 Meinerzhagen

INHALTSVERZEICHNIS

1.1	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG	4
1.1.1	Auszuführende Leistungen	4
1.1.1.1	Versorgungsleitungen	4
1.1.1.2	Straßenbau	4
1.1.1.3	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung	5
1.1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	5
1.1.3	Ausgeführte Leistungen	5
1.1.4	Gleichzeitig laufende Arbeiten	5
1.2	ANGABEN ZUR BAUSTELLE	5
1.2.1	Lage der Baustelle	5
1.2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	6
1.2.3	Zugänge, Zufahrten	6
1.2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	6
1.2.5	Lager- und Arbeitsplätze	6
1.2.6	Gewässer	7
1.2.7	Baugrundverhältnisse	7
1.2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	7
1.2.9	Zu schützende Bereiche und Objekte	7
1.2.9.1	Immissionsschutz	7
1.2.9.2	Gewässerschutz	8
1.2.9.3	Geologie und Boden	8
1.2.10	Anlagen im Baugelände	8
1.2.11	Öffentlicher Verkehr	9
1.3.	ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG	10
1.3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	10
1.3.2	Bauablauf	11
1.3.4.	Wasserhaltung	11
1.3.5	Stoffe, Bauteile	12
1.3.5.1	Erdbau	12

1.3.6	Winterbau	12
1.3.7	Beweissicherung	12
1.3.8	Sicherungsmaßnahmen	13
1.3.9	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	13
1.3.10	Prüfungen	14
1.4	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	14
1.4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	14
1.4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen	15
1.4.2.1	Vor Baubeginn beizubringende Unterlagen	15
1.4.2.2	Während der Bauausführung beizubringende Unterlagen	15
1.4.2.3	Vor der Abnahme beizubringende Unterlagen	15
1.4.2.4	Abrechnung und Abnahme	16
1.4.2.5	Außervertragliche Leistungen	16
1.4.2.6	Ergänzende Angaben	16
1.4.2.1	Bauzeitenplan	16
1.4.2.2	Bestandsunterlagen	16
1.4.2.3	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	17
1.4.2.4	Abschlagsrechnungen	17
1.5	ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN (ZTV)	17
1.5.1	ANZUWENDENDE ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN	17
1.5.2	Anzuwendende Normen	18
1.5.3	Anzuwendende sonstige technische Vorschriften und Bedingungen.	19

BAUBESCHREIBUNG

1.1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1.1 Auszuführende Leistungen

Die Stadt Meinerzhagen beabsichtigt, einen Teil des Siepener Weg FA Werlsiepen im Endausbau herzustellen. Dies ist ein ca. 130 m langes Teilstück, welches Richtung Sportplatz führt.

Die auszuführenden Leistungen zum Endausbau des Siepener Weges umfassen die Herstellung der Randanlagen, sowie der Endausbau im Straßenbereich mit den Angleichungen an die Grundstücke.

Nachfolgende Hauptleistungen sind hier nun aufgrund der Planung für den Endausbau kurz beschrieben:

Straßenbauarbeiten:

ca. 200 m² Asphalttragschicht

ca. 650 m² Asphaltbeton

ca. 210 m Randanlagen

ca. 260 m Binderstein

sowie Profilierungsarbeiten und vorh. Schächte und Regeneinläufe auf Höhe setzen.

1.1.1.1 Versorgungsleitungen

In der Achse 6 (Siepener Weg) sind die Versorgungsleitungen komplett verlegt. Lediglich fünf Mastfundamente müssen noch gesetzt und angeschlossen werden. Die Lage der Mastfundamente wird noch genau vor Ort festgelegt, sollen aber grundsätzlich nach der Planung erstellt werden.

1.1.1.2 Straßenbau

Der Endausbau des Siepener Weges mit den Randanlagen hat den Aufbau:

Siepener Weg:

4 cm Asphaltbetondeckschicht,

10 cm Asphaltbetontragschicht,

wobei die die Asphalttragschicht bereits seiner Zeit zum Teil als Baustraße angelegt wurde.

Die Randanlagen bestehen aus einem Hochbord oder Rundbord.

1.1.1.3 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV V) ist zu beachten. Der Auftraggeber wird diese Leistungen selbst vergeben.

1.1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

- Vermessung
Die Polygonpunkte sowie die Hauptachsen werden durch den Bauherrn bzw. durch das Planungsbüro Schumacher erstellt. Für die Feinabsteckung sämtlicher erforderlicher Punkte ist der AN verantwortlich. Da die Grenzen des öffentlichen Ausbauraumes bis an die privaten Grundstücksflächen reichen, werden vorab die Grenzpunkte durch einen öffentlich bestellten Vermesser vor Ort angegeben.
Sollten bei der Bauausführung Probleme mit den vorhandenen Grenzsteinen bzw. mit der Absteckung entstehen, so ist unverzüglich die Bauleitung davon in Kenntnis zu setzen. Es wird dann ggf. ein Vermesser der Stadt Meinerzhagen die Grenzpunkte herstellen.
Die Sicherung der vorhandenen Grenzpunkte während der Bauausführung obliegt dem AN. Diese sind stets zu sichern und sind gegebenenfalls wieder herzustellen. Diese Leistung ist mit einzukalkulieren.
- Kampfmittelbeseitigung
Der Ausbaubereich ist nicht als kampfmittelbelastetes Gebiet ausgewiesen. Die Auswertung der Luftbilder ergab keine begründeten Verdachtsfälle, dass mit Bombenblindgängern zu rechnen ist.
Bei verdächtigen Funden sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der Fundort ist unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

1.1.3 Ausgeführte Leistungen

Der Straßenzug am Siepener Weg wurde im Jahr 2009 in dem jetzigen Zustand angelegt. Der Endausbau des Siepener Weges wird nun hier ausgeschrieben.

1.1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten

Keine.

In dem Bereich wurde eine Kita errichtet, die aber fast fertiggestellt ist. Größere Baubehinderungen sind daher nicht zu erwarten.

1.2 Angaben zur Baustelle

1.2.1 Lage der Baustelle

Die in diesem Bauvorhaben zu realisierende Baumaßnahme liegt nördlich der B 54, im Stadtgebiet von Meinerzhagen und ist über die A 45 und die B 54 zu

erreichen. Die Straße "Siepener Weg" führt auf direktem Wege zu dem Straßenstück. Der Bauanfang beginnt an der Einfahrt des Siepener Weges unterhalb des vorhandenen Hochhauses und endet knapp 150 m weiter am Sportplatz.

Die Geländehöhen liegen im Baubereich zwischen 435,00 und 470,00 m ü.N.N.

1.2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Andienung der Baustelle erfolgt generell über die B 54 (Oststraße) aus in Richtung Norden in den Siepener Weg.

Andere Zuwegungen sind nicht vorhanden.

1.2.3 Zugänge, Zufahrten

Zu den Baustellenbereichen:

- siehe 14.2.2

Die allabendliche Abdeckung der verbleibenden, nicht verfüllten Baugruben wird nicht gesondert vergütet, sondern ist in die EP's einzukalkulieren. Dies gilt im Übrigen auch für das Absichern der Baugruben mit Bauzaunelementen.

Während der Baumaßnahme hat der AN Sorge dafür zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Müllentsorgung im Siepener Weg gewährleistet ist. Aus diesem Grunde kann es erforderlich werden, dass Mülltonnen durch Mitarbeiter des AN an einen Sammelplatz transportiert werden, die dann durch das Müllfahrzeug an dieser Stelle geleert werden. Erschwerniszuschläge hierfür sind in die EP's einzukalkulieren. Die Entsorgung wird durch die Fa. Lobbe ausgeführt und die aktuellen Abfuhrtermine für die entsprechenden Straßen sind dem Abfall-Kalender 2026 der Stadt Meinerzhagen zu entnehmen.

1.2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Strom)

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen können vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden und sind mit den jeweiligen Versorgungsträgern abzustimmen. Eventuell zu erstellende Entsorgungsleitungen sind in Absprache mit der Stadt anzuschließen.

1.2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Der AN kann sich selbst vor Ort (Erschließungsgebiet) Lager- und Arbeitsplätze einrichten. Alle vom AN außerhalb benötigten Flächen muss der AN zu eigenen Lasten privat anmieten. Der AN sollte sich vor Abgabe des Angebotes die Örtlichkeit ansehen.

Für die Baustelleneinrichtung und die Lagerplätze sollte für die Dauer der Bauzeit eine zentrale BE angestrebt werden.

Grundsätzlich müssen die in Anspruch genommenen Flächen nach Beendigung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht werden. Entsprechende Freistellungsbescheinigungen der Eigentümer sind vor der Abnahme vorzulegen.

Der AN hat den AG bei etwaigen Ansprüchen durch den Eigentümer schadlos zu halten.

1.2.6 Gewässer

Östlich des Siepener Weges fließt der Werlsiepen-Bach.

1.2.7 Baugrundverhältnisse

Für das betreffende Baugebiet liegt kein aktuelles Bodengutachten vor. Bodenaushub muss für den Endausbau eigentlich nur noch in den Seitenbereichen der Baustraße für die Herstellung des Frostschutzes hergestellt werden. Insgesamt ist der Bodenaushub vor Ort zu lagern und später in den Böschungsbereichen einzubauen.

1.2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Seitens des AG können keine Ablagerungsstellen zur Verfügung gestellt werden. Die anfallenden unbrauchbaren Aushubmassen sind demzufolge nach Ablagerungsstellen abzufahren, die vom AN zu beschaffen und vorzuhalten sind. Dies gilt ebenso für Bereitstellungsflächen.

1.2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte

Natur- und Landschaftsschutz

Die an die Baufläche angrenzende Natur und Bebauung darf durch die Bau durchführung nicht beeinträchtigt werden.

Ausgrabungen, Bodenfunde

Evtl. Bodenfunde sind unverzüglich zu melden.

Gleichzeitig ist die bauüberwachende Stelle des AG zu informieren. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu der Entscheidung zu schützen.

1.2.9.1 Immissionsschutz

Alle entsprechenden Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, neueste Fassung) müssen beachtet werden.

Für die Beseitigung von Erdaushub, Bauschutt sowie bituminös gebundenem Straßenaufbruch muss jeweils ein Verwendungs- bzw. Entsorgungsnachweis, der von der zuständigen Verwaltung bestätigt sein muss, vorgelegt werden. Die ständige Verhinderung von Staubentwicklung muss in die betreffende OZ einkalkuliert werden. Da die Bebauung soweit abgeschlossen ist, muss der Pflasterschnitt nass erfolgen, um die Staubentwicklung zu verhindern. Es werden nur Immissionen während der gesetzlichen Arbeitszeiten zugelassen. Zusätzliche Genehmigungen sind über das Gewerbeaufsichtsamt einzuholen und zu genehmigen.

1.2.9.2 Gewässerschutz

Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) des Bundes vom 31.07.2009 und des Landeswassergesetzes von NRW sowie die dafür ergangenen Verordnungen müssen in ihrer jeweils neuesten Fassung bei der Bau durchführung beachtet werden. Dies gilt auch für die Baustelleneinrichtung.

Ölbindemittel ist in ausreichender Menge jederzeit auf der Baustelle bereitzuhalten. Es sind nur Baumaschinen zu verwenden, die sich in einwandfreiem Zustand befinden und keine Schmier- oder Treibstoffe verlieren. Der Zustand der Baumaschinen ist täglich durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen. Insbesondere sind während der Ausführung Ölverluste und Verunreinigungen des Untergrundes unbedingt zu vermeiden.

Bei Auftreten eines Unfalls mit wassergefährdenden Stoffen (Öl- und Giftunfall) ist unverzüglich die entsprechende Leitstelle zu informieren.

Öl oder ähnliche Stoffe dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden.

1.2.9.3 Geologie und Boden

Unter dem Aspekt des Bodenschutzes werden besonders wertvolle Bodentypen durch die Baumaßnahme nicht betroffen.

Die verdrängten Bodenmassen aus dem Straßenbau und den Baugruben müssen gelagert und später wieder eingebaut werden. Hier handelt es sich nur um Kleinstmengen.

1.2.10 Anlagen im Baugelände

In diesem Abschnitt sind die betroffenen Versorgungsunternehmen genannt. Vor Beginn der Arbeiten hat der AN zu überprüfen, ob sich weitere Leitungen im Baubereich befinden. Des Weiteren ist die genaue Lage aller Leitungen gemeinsam mit den betreffenden Versorgungsunternehmen zu ermitteln. Sofern Arbeiten in den Leitungszonen stattfinden, ist die Leitung nach Anweisung der Versorgungsunternehmen zu schützen.

Die Kosten, die dem AN durch das Vorhandensein der Ver- und Entsorgungsleitungen entstehen, werden in den entsprechenden OZ vergütet (Erschwerungs- und Sicherungskosten). Sofern die Versorgungsunternehmen an diesen OZ kostenpflichtig sind, ist die Leistung gemeinsam mit dem AG und dem Versorgungsunternehmen aufzumessen und zu unterzeichnen. Die nachfolgenden Angaben zu den Versorgungsleitungen dienen lediglich der Preisermittlung für das Angebot. Als verbindliche Grundlage für die Bauarbeiten können sie nicht verwendet werden. Von folgenden Versorgungsträgern sind im

Baubereich Anlagen vorhanden:

2.10.1 ENERVIE-Netze

2.10.2 RWE AG Lüdenscheid

2.10.3 Deutsche Telekom AG

2.10.4 EWT Kabelfernsehen

2.10.5 Stadtwerke Meinerzhagen GmbH

Die Sicherung oder Umverlegung von Ver- und Versorgungsleitungen wird ausschließlich nach Angabe des zuständigen Versorgungsträgers in Auftrag gegeben und über die entsprechenden Erdbaupositionen im Titel 2.7 abgerechnet. Die Verlegung der Leitungen wird durch deren Vertragsfirmen ausgeführt. Es wird auch damit gerechnet, Leitungen im Baugrubenbereich zu belassen, wenn sie den Querschnitt nicht wesentlich einengen. Diese sind dann über entsprechende Konstruktionen zu sichern.

Die evtl. Herstellung von Suchschlitzen/-gräben werden gesondert von den jeweiligen Versorgungsunternehmen in Auftrag gegeben und vergütet.

Beschädigungen an den v.g. Anlagen sind unverzüglich zu melden.

Die örtlichen Absprachen und Termine muss der AN direkt mit den Versorgern vereinbaren. Der Aufwand der Tiefbauarbeiten wird separat in Aufmaßen festgehalten. Die Berechnung erfolgt nach Rücksprache.

Der AN haftet für alle fahrlässig herbeigeführten Schäden sowie bei Nichterfüllung der vorgenannten Auflagen.

1.2.11 Öffentlicher Verkehr

Der öffentliche bzw. Anliegerverkehr im Bereich des Siepener Weges ist entsprechend den Vorgaben der Ordnungsbehörde sicherzustellen. Hierzu gehört auch die Sicherstellung der Ver- und Entsorgung. Kosten für die verkehrsrechtliche Genehmigung sind in die EP's einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Nötigenfalls müssen Mülltonnen vom AN an einen Sammelplatz, der angefahren werden kann, transportiert werden, und nach der Leerung wieder zurückgesetzt werden. Dieser Aufwand ist in der Pos. "Müllgefäße transportieren" einzukalkulieren.

Der Straßenverkehr muss gemäß den Anordnungen des Straßenverkehrsamtes und den erstellten Verkehrsführungsplänen aufrechterhalten werden.

Die privaten Zufahrten auf die Grundstücke sind stets zu gewährleisten. Entweder durch Frostschutzangleichungen oder durch Stahlplatten.

Der Aufwand hierfür wird durch die entsprechenden LV-Positionen abgerechnet.

1.3. Angaben zur Ausführung

1.3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Verkehrsführung und -sicherung obliegt dem AN nach dem genehmigten Verkehrsführungsplan. Die Regelungen im Bereich des Siepener Weges sind nicht so aufwendig.

Der AN ist während der gesamten Bauzeit zur Unterhaltung, provisorischen Herstellung und Verkehrssicherung aller Zufahrten und der zugehörigen Einrichtungen verpflichtet, ohne dass die erforderlichen Aufwendungen zusätzlich erstattet werden, soweit sie nicht in den entsprechenden OZ enthalten sind. Dies kann auch durch das geförderte Frostschutzmaterial der Ausbaubereiche erfolgen. Vor allem hat der AN die Verschmutzung der Zufahrten und sonst benutzten Straßen durch die dort verkehrenden Bau- und Lieferantenfahrzeuge - vor allem gilt dies bei ungünstigen Witterungsverhältnissen - ständig zu beseitigen und die hierfür erforderlichen Geräte (Wasserwagen, Motorbesen und andere) ohne gesonderte Vergütung vorzuhalten und entsprechend einzusetzen.

Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, Staub- und Lärmbelastungen auf ein zumutbares Mindestmaß zu beschränken und Staubschäden zu vermeiden. Der AN hat den AG von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, Nachteilen oder Belästigungen freizustellen.

Eine gesonderte Verkehrsgenehmigung einer Vollsperrung für die Tage des Einbaus der Deckschicht ist separat zu beantragen. Eine Briefwurfsendung an die Bewohner ist mit einem entsprechenden Vorlauf zu verteilen. Diese Kosten sind in die Vollsperrung mit einzukalkulieren und sind in einer separaten LV-Position ausgeschrieben.

Alle Erschwernisse und Behinderungen bei Ausführung der Bauarbeiten sind in die Einheitspreise des LV's einzurechnen.

Die verkehrsbehördliche Anordnung muss vom Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn (mind. 14 Werktage) beim Auftraggeber, Fachbereich Verkehr/Ordnungsamt, eingeholt werden.

Absicherung der Baustelle

"Die tägliche Absicherung von Baugruben, Restbaugrube Kanal, Kanälen und sonstigen Absturzstellen im Baustellenbereich mittels Bauzaunelementen ist hier über die Dauer der gesamten Bauzeit mit einzukalkulieren! Ebenso die erforderlichen Abdeckungen mittels Stahlplatten und/oder Vorsieb für die Zugewegungen der Rettungsfahrzeuge und der Feuerwehr".

Diese Leistung ist grundsätzlich über die Dauer der Bauzeit in die BE einzurechnen.

Absperrungen mittels Bauzaun darüber hinaus werden nur auf ausdrückliche Anweisung der BL vergütet.

1.3.2 Bauablauf

Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Die Bauzeit für diese Baumaßnahme beträgt 2 Monate und beginnt ab Mitte September 2026. Der AN muss diesen Zeitplan einhalten, und die entsprechenden Kapazitäten und Kolonnen vorhalten.

Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch der Samstag ein Werktag ist und somit als Arbeitstag zählt. Es ergeben sich so 6 Arbeitstage/Woche, die in den Bauablaufplan einfließen müssen. Weiterhin kann die Arbeitszeit in der hellen Jahreszeit erhöht werden. Ebenso in den Sommerferien. Diese Grundlagen sind bei der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt worden.

Es gibt von Seiten des AG keine Zwischentermine und bei der Erstellung des unter Punkt 1.4.2.1 geforderten Bauzeitenplanes kann der AN seine Kapazitäten und Fähigkeiten hier frei einplanen.

Die Belästigung der Anwohner ist so gering wie möglich zu halten.

1.) Baufeld

Endausbau Siepener Weg

Ausführung: ca. 1,5 bis 2 Monate.

Ziel ist es, die Baumaßnahme vor dem Winter zügig zu beenden. Hierzu ist ein koordinierter Bauablauf im Zuge der Arbeitsvorbereitung frühzeitig vor Baubeginn zu erstellen. Die aufgeführten Arbeiten müssen parallel in den entsprechenden Bereichen ausgeführt werden.

Vor Baubeginn ist ein Bauablaufplan zu erstellen und dem AG vorzulegen. Dieser soll die Bauzeiten der o.g. Bauphasen in Form eines Balkendiagramms darstellen und die Anzahl der Kolonnen wiedergeben.

Dieser Plan ist der Bauleitung zur Genehmigung vorzulegen und ggf. zu modifizieren. Bei Nichteinhaltung des Zeitplanes wird die vertraglich vereinbarte Vertragsstrafe fällig.

1.3.4. Wasserhaltung

Auf VOB, DIN 18299 Pkt. 4.1.10 wird verwiesen.

1.3.4 Baubehelfe

Sollten die Bauarbeiten durch Witterungseinflüsse für längere Zeit zum Erliegen kommen, so sind entsprechende Übergangsregelungen in Abstimmung mit dem AG zu treffen.

1.3.5 Stoffe, Bauteile

Allgemeine Bedingungen an Baustoffe:

Der AN gewährleistet, dass alle von ihm gelieferten Materialien keinerlei Schäden und Nachteile - insbesondere auch keine Umweltschäden - verursachen. Materialproben sind nach Aufforderung durch den AG vorzulegen (siehe auch Pkt. 5.4 der Ergänzung der zusätzlichen Vertragsbedingungen).

1.3.5.1 Erdbau

Bodenlieferung:

Böden des Hauptangebotes dürfen nur nach den Kriterien der LAGA - Länderarbeitsgemeinschaft Abfall - Zuordnungswert Z geliefert werden. Es dürfen nur natürliche, grob- und gemischtkörnige Böden Verwendung finden, die nach LAGA die Verwertung nach der Einbauklasse Z 0 (uneingeschränkter Einbau) besitzen.

Dammbaustoffe, Hinterfüllungsmaterial

Auf die ZTVE in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

Mineralstoffe

Bei Bauvorhaben auf Straßen sind für den Oberbau Korngruppen und Gemische zu verwenden, die einer Güteüberwachung gemäß RG Min-StB 93 unterliegen. Der AN hat sich vor Abgabe des Angebotes davon zu überzeugen, dass v.g. Bedingungen von den Lieferwerken erfüllt und diese vom AG zur Lieferung von Straßenbaumaterial zugelassen sind.

Bit. Mischgut

Bit. Mischgut ist nur aufgrund von Eignungsprüfungen zu liefern, die dem AG vor Beginn des Einbaues vorzulegen sind. Die Ergebnisse derselben dienen als Kalkulationsgrundlage. Für die laufende Temperaturkontrolle des Mischgutes hat der AN ein Mischgutthermometer beim Mischguteinbau vorzuhalten.

Vor Einbau der einzelnen Schichten ist die vorhergehende Schicht durch den AG abnehmen zu lassen. Im Übrigen sind die geltenden Normen, Techn. und Zusätzlichen Techn. Vertragsbedingungen zu beachten.

1.3.6 Winterbau

Entfällt.

1.3.7 Beweissicherung

Der AN sollte im eigenen Interesse eine Beweissicherung in Eigenregie im Bereich der privaten Außenanlagen durchführen.

1.3.8 Sicherungsmaßnahmen

Die Baustelle muss gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der Straßenverkehrsordnung gesichert werden. Sämtliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. die Herstellung von Schutzgeländern, Bauzäunen, Absperrungen, Schutzgerüsten, Behelfsbrücken, Beleuchtung, Beschilderung usw. gehen, sofern sie nicht als Leistungen im Leistungsverzeichnis aufgeführt sind, zu Lasten des AN.

Der AN muss sich ausreichend gegen alle vorkommenden Schäden versichern, insbesondere gegen Unfallschäden, Haftpflicht usw. Darüber hinaus haftet der AN für alle Schadenersatzansprüche, die durch die Bauarbeiten hervorgerufen werden, sei es infolge von Unfällen, die während der Bauzeit vorkommen, Beschädigung angrenzender Parzellen, Gebäuden und Hochspannungsleitungen, Staub- und Schmutzschäden, Folgen von Bodeneinbrüchen und Bodenabsenkungen.

Werden Schadenersatzansprüche der Bauverwaltung gemeldet, so ist der AG berechtigt, die Schäden durch einen Sachverständigen schätzen zu lassen und die Kosten des Gutachtens sowie den Schadenersatz von dem Guthaben des AN in Abzug zu bringen. Der ermittelte Schadenersatzanspruch wird dann von der Bauverwaltung unmittelbar an den Geschädigten ausgezahlt.

Der AN erklärt sich mit dieser Regelung ausdrücklich einverstanden und verpflichtet sich, bei Vorlage der Schlussrechnung den Nachweis zu erbringen, dass Schadenersatzansprüche, die von Eigentümern, Pächtern, Wegeberechtigten, der Wasserbauverwaltung usw. gegen ihn erhoben werden, geregelt sind.

Während der gesamten Bauzeit müssen entsprechende Sicherungsmaßnahmen so durchgeführt werden, dass der öffentliche Verkehr und der Baustellenverkehr in keinem Fall gefährdet wird.

1.3.9 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Aufmaßverfahren und Abrechnung

Alle für die Durchführung der Maßnahme notwendigen Vermessungsarbeiten sind vom AN in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Für die Baumaßnahme ist das Aufmaßverfahren mit dem AG zu vereinbaren.

Bauherr ist hier die Stadt Meinerzhagen.

Zusätzlicher Hinweis zur Abrechnung:

Wird während der Baudurchführung festgestellt, dass im aktuellen Los/Titel bzw. aktuellen Gewerk eine LV-Position zu ausgeführten Arbeiten nicht enthalten ist, die Leistung jedoch in einer Position eines anderen Loses/Titels bzw. Gewerkes beschrieben ist, wird für die Abrechnung der Einzelpreis der Position des anderen Loses/Titels bzw. Gewerkes verwendet.

Bei Abrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen ist es für die Nachprüfung erforderlich, dass die Prüfberechnungen bzw. Aufstellung für die Berechnungen den in Ziffer 6 der "Besonderen Vertragsbedingungen" aufgeführten Bedingungen entsprechen. Der Rechnung ist jeweils die Mengenermittlung in digitaler Form beizufügen.

Soweit die Abnahme und Abrechnung der bit. Schichten nach Dicke vorgeschrieben ist, erfolgt diese gemäß den Techn. Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau TPD-StB 89, nach dem **elektromagnetischen Dickenmessverfahren**.

Der AN hat bei Frostsutzeinbau den Nachweis zu führen, dass die Mindesteinbaudicke eingehalten wurde.

1.3.10 Prüfungen

Eignungsprüfungen

Diesbezüglich wird auf die Angaben unter bit. Mischgut verwiesen. Auch für alle anderen Materialien sind die Eignungsprüfungen zwingend am Anfang der Baumaßnahme vorzulegen.

Eigenüberwachungsprüfungen

Die Eigenüberwachungsprüfungen gemäß Technischen Regelwerken sind in vollem Umfang zu erbringen und der Bauleitung ohne weitere Aufforderung zu übergeben.

Kontrollprüfungen (Straßenbau)

Kontrollprüfungen werden nach den Vertragsbedingungen, Richtlinien, Merkblättern, Normen und Bestimmungen in der jeweils **neuesten** Fassung durchgeführt.

Die im Rahmen des gemeinsamen Aufmaßes für die Abrechnung festgestellten Dicken werden auch für die Kontrollprüfungen herangezogen.

Güteprüfungen

Gütemängelabzüge werden nach den Vorschriften der ZTV Asphalt-StB 07 nebst Anhang vorgenommen.

Die Nachprüfung der Ebenflächigkeit erfolgt ggf. durch den AG mittels des Ebenflächigkeitsprüfgerätes (Planograph).

Die Ergebnisse sind für den AN und AG bindend. Hinsichtlich der geforderten Ebenheit der Deckschicht gilt die ZTV Asphalt-StB 07.

1.4 Ausführungsunterlagen

1.4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Dem AN werden die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufgeführten Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen werden vom AN auf Übereinstimmung mit der Örtlichkeit überprüft. Hierbei festgestellte Unstimmigkeiten

werden dem AG unverzüglich mitgeteilt. Alle digital beigefügten Unterlagen und Pläne können bei der Stadt Meinerzhagen und bei pbs (Bauleitung) eingesehen werden.

Gegenüber den Verwaltungsentwürfen sich hierbei ergebende konstruktive und geometrische Änderungen sind zu berücksichtigen und entbinden den AN nicht von der Einhaltung der Ausführungsfristen.

Nach Auftragserteilung erhält der AN die nachstehend aufgeführten Unterlagen.

Pläne (Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Bauwerks-, Detailpläne, Vermessungsunterlagen)

- Übersichtslageplan
- Lagepläne
- Regelquerschnitte Straßenbau
- Detailpläne

1.4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Vom AN sind folgende Ausführungsunterlagen und dem AG zur Bestätigung vorzulegen:

1.4.2.1 Vor Baubeginn beizubringende Unterlagen

Drei Ausfertigungen der von der zuständigen Anordnungsbehörde genehmigten Verkehrssicherungspläne, jeweils
1 x für die örtliche Bauaufsicht
1 x für die Stadt bzw. Bauüberwachung
1 x zum Verbleib auf der Baustelle.

Freistellungsbescheinigungen,
Eignungsprüfungen nach den entsprechenden ZTV'en (spätestens 10 Tage nach Baubeginn),
der Kolonnenzahl und Geräte (siehe auch 3.2.2.).

1.4.2.2 Während der Bauausführung beizubringende Unterlagen

- Tagesberichte, die Tagesberichte sind dem AG täglich zu übergeben.
- Wiegescheine, jeweils sofort nach dem Einbau (Originale).
- Aufmaße gem. Baufortschritt.
- Prüfaufzeichnungen (Eigenüberwachungen)

1.4.2.3 Vor der Abnahme beizubringende Unterlagen

- falls erforderlich Nachweis über die Entsorgung nach 3.6 der BB (Originale für den AG)

1.4.2.4 Abrechnung und Abnahme

Für die Abnahme und das gemeinsame Aufmaß stellt der AN Geräte und Absicherungen bereit.

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der gemeinsamen Feststellungen bzw. Ausführungsplänen.

Abschlagsrechnungen werden von der Stadt bezahlt. Diese müssen ab der zweiten Abschlagsrechnung mit Aufmaßen dokumentiert werden.

1.4.2.5 Außervertragliche Leistungen

Beim Auftreten von außervertraglichen Leistungen sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Leistungsverzeichnis (2-fach) mit Massenvordersätzen, Einheitspreisen, sowie Endsummen mit separat ausgewiesener Mehrwertsteuer.
- Nachtragskalkulation (1-fach) mit ausführlichen Leistungsansätzen von Lohn, Geräten, Material und sonstigen Kosten. Bei Ermittlung der Ansätze ist von der Urkalkulation des Vertrages auszugehen, bzw. den tatsächlich angefallenen Kosten. Materialaufwendungen und Fremdleistungen sind durch Rechnungen oder andere Belege lückenlos nachzuweisen.

1.4.2.6 Ergänzende Angaben

Die Urkalkulation ist mit Zuschlagserteilung in einem verschlossenen Umschlag beim AG vor Baubeginn zu hinterlegen.

1.4.2.1 Bauzeitenplan

Es ist ein Bauzeitenplan vom Auftragnehmer vorzulegen. In den Bauzeitenplan werden während der Baudurchführung die Ist-Leistungen den Soll-Leistungen gegenübergestellt.

Die Struktur ergibt sich aus den Vorgaben der Bauabläufe und dem Endtermin. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Der Bauzeitenplan, der für die Bauausführung verbindlich ist und der die zeitliche Folge aller wesentlichen Bauleistungen erkennen lässt, muss innerhalb von 14 Werktagen nach Auftragserteilung vorgelegt werden. Der Bauzeitenplan muss je nach Baufortschritt ergänzt werden.

1.4.2.2 Bestandsunterlagen

- Entfällt

1.4.2.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Die Erstellung und ggf. Anpassung des SiGe-Planes gemäß Baustellenverordnung und den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) wird vom Auftraggeber ausgeführt.

1.4.2.4 Abschlagsrechnungen

Ab der **2. Abschlagsrechnung** muss jede weitere Abschlagsrechnung so prüf-
fähig aufgestellt werden, dass die enthaltenen Massen durch Aufmaße belegt
sind und alle nachfolgenden Abschlagsrechnungen darauf aufbauen.
Unvollständige Abschlagsrechnungen werden zurückgesandt.

1.5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)

1.5.1 ANZUWENDENDE ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Technische Lieferbedingungen

Technische Lieferbedingungen (TL), die in der Baubeschreibung und in den hier unter Ziffer 5.1 aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften (ZTV ...) nicht mit einer bestimmten Fassung aufgeführt sind, sind in der zum Eröffnungs- / Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

Technische Prüfvorschriften

Technische Prüfvorschriften (TP), die in der Baubeschreibung und in den hier unter Ziffer 5.1 aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften (ZTV ...) nicht mit einer bestimmten Fassung aufgeführt sind, sind in der zum Eröffnungs- / Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

DIN 18551 und DIN EN 206-1 mit DIN EN 934

DIN EN 1610

Regelwerke (BGV, BGR und BGI) der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau).

ZTV Verm – StB 01, Ausgabe 2001

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau (ZTV Verm – StB 01), Ausgabe 2001
Bezugsquelle: FGSV

ZTV E-StB 09

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009
Bezugsquelle: FGSV

ZTV Erw-StB 91
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 1991
Bezugsquelle: FGSV

ZTV La-StB 05
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2005
Bezugsquelle: VkbI

ZTV SoB-StB 04/07
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung 2007
Bezugsquelle: FGSV

ZTV Asphalt-StB 07
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007
Bezugsquelle: FGSV

ZTV BEA-StB 98/03
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen, Ausgabe 1998 / Fassung 2003
Bezugsquelle: FGSV

ZTV Fug-StB 01

ZTV Pflaster-StB 06
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2006
Bezugsquelle: FGSV

VOB in der Fassung von 2016

Alle Auflagen der BG Bau

sowie jede gültige ZTV auf die in der Leistungsbeschreibung Bezug genommen wird!

1.5.2 Anzuwendende Normen

Es sind alle für die Ausführung der Baumaßnahme notwendigen Normen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

1.5.3 Anzuwendende sonstige technische Vorschriften und Bedingungen.

Alle sonstigen einschlägigen Technischen Vorschriften, Richtlinien, Rundschreiben und Merkblätter.